

GESUCH für temporäre Reklamen

an das Ressort Bau, c/o Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain

Gesuchsteller _____

Verein / Institution,
Name, Vorname, Adresse _____

E-Mail / Telefonnummer _____

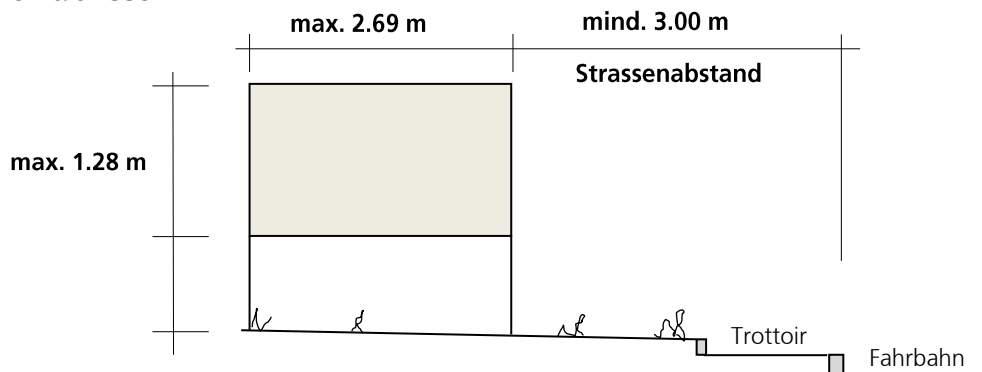
Anlass _____

Standorte	Grundstück Nr.	Strasse, Liegenschaft	Grundstückeigentümer
☐	801	Kantons-/Schiltwaldstrasse	Einwohnergemeinde Buchrain / CKW
☐	18 *	Hauptstrasse, Greterhof	Erbengemeinschaft X. Lang-Küchler
☐	793	Ronstrasse	Einwohnergemeinde Buchrain
☐	550 *	Fahr	Alfred Müller AG
☐	_____	_____	_____

* Auf Gst Nrn. 18 und 550 sind keine politischen oder kommerziellen Reklamen zulässig!

Standdauer vom _____ bis _____

Grössenverhältnisse



Reklamen die die Massvorgaben verletzen, werden durch den Werkdienst entfernt!

Ort, Datum _____ Gesuchsteller _____

Beilage (3-fach) x Situationsplan ☐ _____

Reklamebewilligung

Gestützt auf § 7 der Reklameverordnung des Kantons Luzern vom 3. Juni 1997 (SLR Nr. 739 / 739a), der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 22. Januar 2007 sowie der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Buchrain vom 21. Dezember 2017 wird die Bewilligung für die vorerwähnte(n) Reklametafel(n) unter Vorbehalt der auf der Rückseite aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Buchrain Einsprache erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gemeinde Buchrain
Bau

Michael Fischli
Abteilungsleiter Bau

Stefan Müller
Bereichsleiter Instandhaltung

Datum des Versands: _____

1. Reklamevorschriften

Für das Aufstellen von Temporären Reklamen sind folgende Bedingungen und Auflagen verbindlich einzuhalten:

- 1.1 Es sind nur Plakate in der Grösse von F4 (H 128 x B 90 cm) bis F12 (H 128 x B 269 cm) zulässig.
- 1.2 Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 3 m betragen.
- 1.3 Lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Reklametafeln sind nicht zulässig.
- 1.4 Die Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorfläche) darf nicht überwiegen.
- 1.5 Reklamen für Fasnachtsanlässe dürfen erst nach dem 1. Januar aufgestellt werden.
- 1.6 Die Eingabe von Gesuchen für das Aufstellen von Wahlplakaten hat über die Ortsparteien Buchrain – Perlen zu erfolgen.
- 1.7 Die Ausführung der Reklametafeln hat gemäss den vorstehenden Angaben zu erfolgen. Wer Reklamen aufstellt oder anbringt, die nicht den Bedingungen und Auflagen der Bewilligung entsprechen, wird gemäss § 25 der Reklameverordnung mit Busse bestraft.
- 1.8 Das Aufstellen der Reklametafeln hat in jedem Fall im Einverständnis mit den Grundeigentümern zu erfolgen.
- 1.9 Die zulässige **Standdauer** von temporären Reklamen beträgt **maximal 6 Wochen vor und 5 Tage nach der Veranstaltung**. Die Bewilligung der vorerwähnten Reklame ist für die auf der Vorderseite angegebene Standdauer **befristet**. Reklamen sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer umgehend zu entfernen.

2. Gebühren

- Bei Reklamen für nichtgewerbliche Veranstaltungen wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
- Gestützt auf § 13 Reklameverordnung des Kantons Luzern haben die Gesuchsteller folgende Gebühren inkl. Porto einzuzahlen: Fr. _____
- Die Rechnung wird separat zugestellt.

3. Zustellung an:
- Gesuchsteller
 - Grundeigentümer
 - Polizeiposten Ebikon, 6030 Ebikon
 - Abteilung Bau

4. Beilagen:
- Übersicht Standorte